



# SATZUNG

der Stadt Haren (Ems)

zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg

## Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Der im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.000) dargestellte Bereich in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Pflanzgebot**

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung auf dem Flurstück 78/2 eine mindestens 650 m<sup>2</sup> große Gehölzanpflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der als Anlage beigefügten Pflanzliste anzulegen.

## **§ 3 - Inkrafttreten**

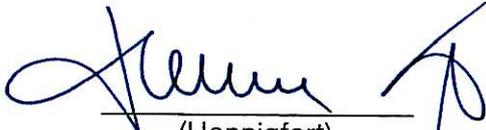
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

## Hinweise:

1. Entlang der K 220 ist die 20,00 m tiefe Bauverbotszone (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) einzuhalten.
2. Bei dem Flurstück 74 der Flur 17 der Gemarkung Lindloh handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche. Sie ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der EVA-Nr. 454.018.5.909.0003 registriert.
3. Eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbauarbeiten sind vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
4. Von einer Grundwasserentnahme zur Trink- oder Brauchwassernutzung wird aufgrund möglicher lokaler Grundwasserbeeinträchtigungen abgeraten.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 sind zu beachten.

49733 Haren (Ems), den 18.07.2012

  
(Honnigfort)  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 die Aufstellung der Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, dem vorliegenden Plankonzept zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg und der Begründungsentwurf haben vom 16.03.2012 bis 16.04.2012 (einschließlich) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 18.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

  
(Weitemeier)  
Stadtbaurat



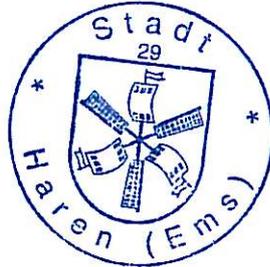
Der Beschluss der Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2012 im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist damit am 31.07.2012 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 02.08.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

  
(Weitemeier)  
Stadtbaurat



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den

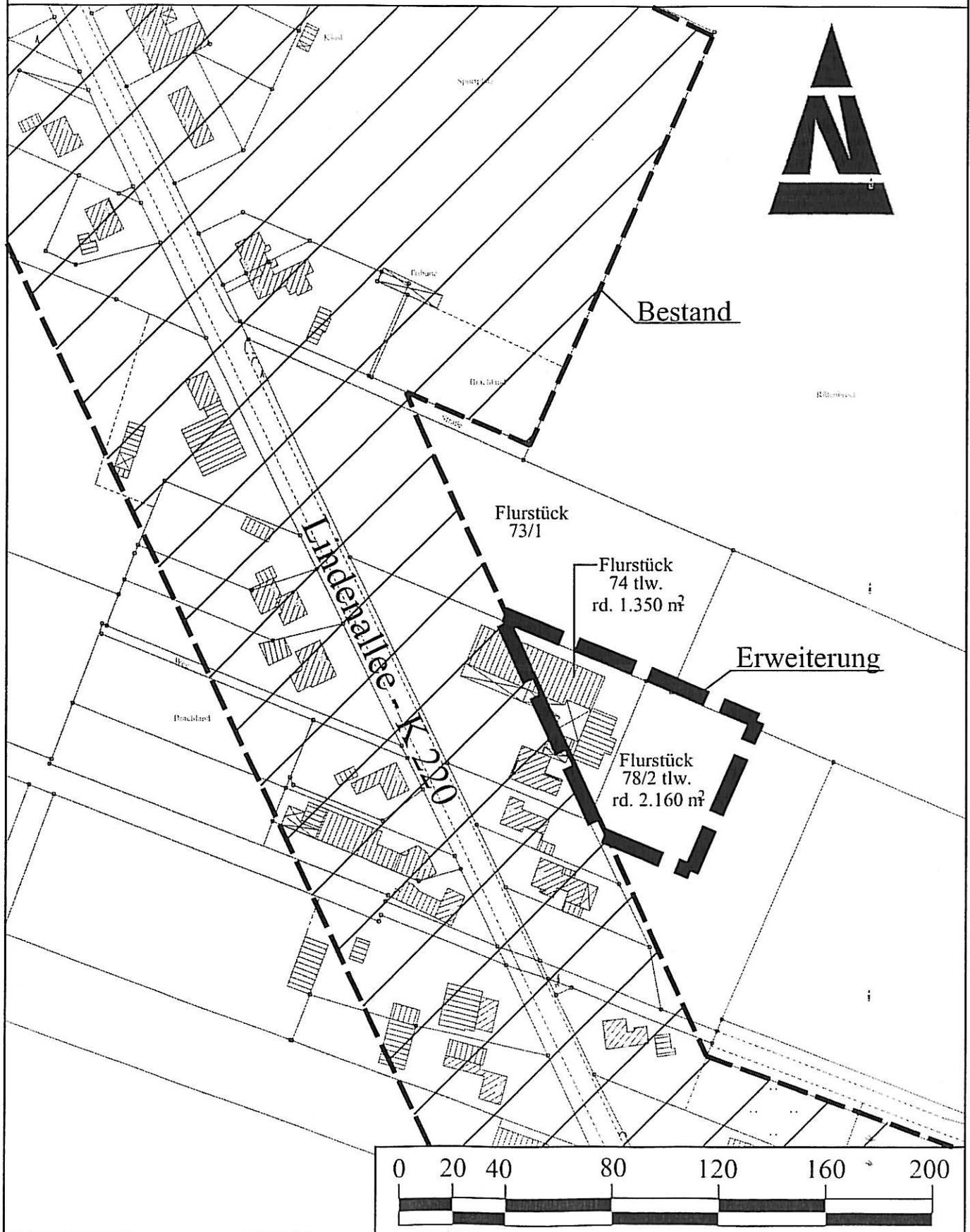
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

(Weitemeier)  
Stadtbaurat

# Übersichtsplan

Anlage

zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung  
gemäß §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der  
Ortschaft Rütenbrock und Lindloh - Schwartenberg



Anlage zu § 2 der Satzung

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die  
Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß  
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in den Ortschaften Rütenbrock  
und Lindloh-Schwartenberg

Pflanzliste für Bäume und Sträucher

Bäume

Stieleiche:	Quercus robur
Birke:	Betula pendula
Vogelbeere:	Sorbus aucuparia

Obstbäume

Apfel:	„Boskoop“ „Weißer Klarapfel“ „Geheimrat Oldenburg“
Birne:	„Conference“ „Williams Christ“ „Clapps Liebling“ „Gräfin von Paris“
Kirschen: süß	„Büttners Rote Knorpel“ „Große Schwarze Knorpel“ „Dönissens gelbe Knorpel“ „Schattenmorelle“
sauer	
Pflaume:	„Czar“ „Gelbe Ontario“

Sträucher

Hülse:	Ilex aquifolium
Brombeere:	Rubus fruticosus
Faulbaum:	Rhamnus frangula
Ginster:	Cytisus scorparius
Hundsrose:	Rosa canina
Schlehe:	Prunus spinosa
Weißdorn:	Crataegus spec.
Weide:	Salix aurita